



Allgemeine Vorschriften für Trikotwerbung

1.

- a) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
- b) Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. In einem Spiel darf auf der Trikotvorderseite, dem Trikotärmel sowie auf der Hose (Vorderseite links oder rechts) jeweils nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.

2.

- a) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- b) Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
- c) Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Hersteller durch Jugendmannschaften ist nicht gestattet. Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten unzulässig.
- d) Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen ist nicht erlaubt.

3.

Die Spielkleidung von Schieds- und Linienrichtern muss der FIFA-Regel 5 entsprechen und darf nicht mit Werbung versehen sein.

4.

Die Spielkleidung von Spielern, die an Spielen von Auswahlmannschaften des DFB, seiner Regional- und Landesverbände oder Endspielen des DFB sowie bei Endturnieren, die vom DFB veranstaltet werden teilnehmen, darf mit Werbung versehen werden, wenn Satzung, Ordnungen oder vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

5.

- a) Die Trikotwerbungsbestimmungen gelten nur für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes.
- b) Trikotwerbung für andere Wettbewerbe der FIFA, UEFA, IFC etc. ist seitens des Deutschen Fußball-Bundes genehmigungspflichtig.

6.

- a) Als Werbefläche dient die Vorderseite des Trikots, ein Ärmel sowie eine Vorderseite der Hosen.
- b) Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
- c) Die Werbefläche darf max. 200 cm² Vorderseite, 50 cm² Ärmel sowie 100 cm² Hosen nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.



- d) Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement nicht größer als 80 cm² sein und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.
- e) Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schieds- und Linienrichter oder die Zuschauer wirken.
- f) Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 16 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 5 cm²).

7.

Spieler/-innen, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Diese Vorschrift gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Schieds- und Linienrichter.

Vereine, die vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind gem. § 19 (3. und 22.) der Strafordnung zu bestrafen.

8.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist der Verband nicht zuständig.